

SATZUNG

Stand Mai 2012

§ 1. Name

Der Verein führt den Namen:

unerhört - alternative Integrations- und Kommunikationskonzepte e.V.

§2. Zweck

Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch völlig neutral, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils gültigen Abgabenordnung.

Seine Ziele sind:

1. Aufklärung der Öffentlichkeit über die Vielfalt von Hörschädigungen und deren Auswirkungen auf die wirtschaftliche, soziale, medizinische, psychologische und kulturelle Situation von Hörgeschädigten und ihren Angehörigen.
2. Beratung von Eltern über die ihrem hörgeschädigten Kind gemäße Form der Kommunikation, Erziehung und Bildung.
3. Förderung der Jugendhilfe und Jugendförderung nach Abschnitt II des Gesetzes zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin (Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung) - Förderung von Gehörlosen und hörgeschädigten Menschen - durch Vermittlung der ihnen gemäßen Kommunikationsform einschließlich der Frühförderung und Einzelfallhilfe nach KJHG und BSHG sowie der Betreuungs- und Familienhilfe zum Zweck einer günstigen sozialen, kognitiven und emotionalen Entwicklung betroffener Kinder und Jugendlicher.
4. Angebot von Kommunikationslehrgängen (Gebärdensprache, Lautsprachbegleitende Gebärde, Kommunikationstraining).
5. Zusammenarbeit mit Organisationen von Betroffenen sowie mit HNO - Ärzten, Hörgeräte - Akustikern, einschlägigen wissenschaftlichen und Bildungseinrichtungen.
6. Vernetzung bestehender Beratungs- und Hilfsangebote für Hörgeschädigte in Berlin.
7. Herstellung von Kontakten zwischen Menschen mit und ohne Hörschädigung und Organisation gemeinsamer kultureller Veranstaltungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele dieser Satzung anerkennt und vertritt.
2. Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich für die Ziele des Vereins interessiert und sie fördert.
3. Nur die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht, außerordentliche Mitglieder können jedoch an den Versammlungen teilnehmen.
4. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Antragstellung und Zustimmung des Vorstands. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu bestätigen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) freiwilligen Austritt zum Ende des Kalender - Halbjahres mit schriftlicher Kündigung beim Vorstand mindestens 2 Monate vorher,

b) Tod,

c) Ausschluss auf Grund eines Vorstandbeschlusses. Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist der Vorstand berechtigt, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz erfolgter Mahnung länger als ein halbes Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand bleibt. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Berufung ist innerhalb vier Wochen an die Mitgliederversammlung zulässig, die über die Ausschließung mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

Mit diesem Austritt erlöschen alle Rechte an den Verein, insbesondere an das Vereinsvermögen. Dasselbe gilt auch für die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder.

§ 4. Beiträge

1. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder sind in geeigneter schriftlicher Form über die aktuelle Beitragshöhe zu unterrichten.
2. Zur Erreichung der Ziele sind freiwillige höhere Beiträge, Stiftungen und Spenden sehr erwünscht.

§ 5. Vorstand und Geschäftsordnung

1. Die Leitung liegt in den Händen eines Vorstands. Er besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu 3 Beisitzern. Es ist nach Möglichkeit eine ungerade Zahl von Vorstandsmitgliedern einzuhalten. Die Rechnungsprüfung kann von zwei intern zu wählenden Rechnungsprüfern oder von einem externen Steuerprüfungsbüro vorgenommen werden.
2. In den Vorstand dürfen nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
4. Der Vorstand und eventuell die Rechnungsprüfer werden alle zwei Jahre auf der turnusmäßigen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Wenn kein Widerspruch eingelegt wird, kann die Wahl durch Handzeichen vorgenommen werden. Die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit gilt die zur Wahl stehende Person als abgelehnt. Wiederwahl ist zulässig, Stimmenübertrag unzulässig.
5. Vorstandsmitglieder, die vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, können durch den verbleibenden Vorstand ersetzt werden. Der Vorstand bleibt beschlussfähig, solange ihm mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder tatsächlich noch angehören und anwesend sind.
6. Bei Anträgen entscheidet einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Für die laufende Geschäftstätigkeit kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer berufen. Deren Aufgaben werden in einer Stellenbeschreibung und im Arbeitsvertrag geregelt.
- 7a. Zur Erledigung laufender Arbeiten kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen, zu denen er je einen Vertreter stellt. Die Beschlüsse der Ausschüsse unterliegen der Genehmigung des Vorstands. Den Ausschüssen können auch Nicht - Vorstandsmitglieder angehören.
8. Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt.
9. Der Vorsitzende ruft den Vorstand zusammen und leitet die Sitzung. Im Besonderen hat der Vorsitzende den Verein in allen Angelegenheiten auch vor Gericht sowie gegenüber Behörden zu vertreten und alle im Namen des Vereins zu geschehenden Befugnisse auszuüben. Es ist ihm daher von allen Ein- und Ausgängen, soweit er sie nicht selbst entgegennimmt oder erledigt, Kenntnis zu geben. Er erstattet in der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht.

Im Behinderungsfalle vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.

10. Der Schriftführer hat in den Vorstandssitzungen und Versammlungen die Protokolle zu führen und alle sonstigen schriftlichen Arbeiten nach Weisung des Vorsitzenden zu erledigen.
11. Der Kassenwart hat das Vereinsvermögen zu verwalten, für den Eingang der Mitgliedsbeiträge zu sorgen, die Mitgliederliste auf dem Laufenden zu halten und die nötigen Ausgaben gegen zu bewahrende Quittungen zu leisten. Er hat in der Mitgliederversammlung über das verflossene Geschäftsjahr Rechnung zu legen sowie einen Überblick über die Mitgliederbewegung im beendeten Jahre zu geben und dem Vorstand halbjährlich einen kurzen Auszug der Kassengeschäfte zu liefern. Er hat dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter sowie den gewählten oder bestellten Prüfungsorganen jederzeit auf Verlangen die Kassenbücher und die Kasse zwecks Prüfung vorzulegen. Dem Kassenwart ist in der Mitgliederversammlung Entlastung zu erteilen, wenn die Führung der Bücher und der Kassenbestand von den Prüfungsorganen und dem Vorstand für richtig befunden sind.
12. Sämtliche Ausgaben, ausgenommen Verwaltungskosten, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit des Vorstands. Sämtliche Rechnungen sind vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
13. Mitglieder des Vorstands, welche ihre Pflicht vernachlässigen oder den Bestrebungen des Vereins zuwider handeln, können durch Vorstandsbeschluss ihres Amtes enthoben werden. Berufung ist innerhalb vier Wochen an die Mitgliederversammlung zulässig, die über die Enthebung mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
14. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
15. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6. Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich finden Mitgliederversammlungen statt. Bei mehreren Versammlungen gilt eine als Jahreshauptversammlung. Die Jahreshauptversammlung soll im I. Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Die Einladungen erfolgen durch schriftliche Bekanntmachung (Vereinszeitschrift bzw. Rundschreiben). Auf die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind zu setzen: der Vortrag des Jahresberichtes durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, die Vorlage der Jahresrechnung durch den Kassenwart, die Berichte der Ausschüsse, die Neuwahl des Vorstands sowie eventuell der beiden Rechnungsprüfer (alle zwei Jahre).
2. Die Tagesordnung ist spätestens 1 Monat vor der Mitgliederversammlung in der Vereinszeitschrift oder durch Rundschreiben bekannt zu geben. Etwaige Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Wochen vorher beim Vorsitzenden einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung legt die Finanzordnung des Vereins sowie die Höhe des vom Vorstand allein zu vertretenden Geschäftsvolumens fest.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es im Vereinsinteresse für notwendig hält oder wenn mindestens 25% der Mitglieder einen entsprechend begründeten schriftlichen Antrag stellen.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
6. Bei Abstimmung entscheidet in allen Versammlungen die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer (§5 Abs. 10), in begründeten Ausnahmefällen auch von einem anderen ordentlichen Mitglied, protokolliert. Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter verbindlich zu unterzeichnen.

§ 7. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1.Januar bis 31.Dezember jeden Jahres.

§ 8. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Eine Änderung der Satzung kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden. In der Vereinszeitschrift bzw. durch Rundschreiben muss vorher die beabsichtigte Satzungsänderung bekannt gemacht werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Berlin e.V., die sich verpflichtet, das anfallende Vereinsvermögen ausschließlich zur Förderung Hörgeschädigter zu verwenden.